

DISZIPLINARORDNUNG

des
**BVV - BUNDESVERBAND
AUDIOVISUELLE MEDIEN e.V.**

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

- (1) Grundlage für die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) ist das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit, die in der Grundsatzkommission der FSK erzielten Beschlüsse, das FSK-Prüfverfahren und die Prüfkostenordnung i.d.F. vom 01.02.1992 sowie § 9 Abs. 3 der Satzung des BVV i.d.F. vom Oktober 1995.
- (2) Gemäß der §§ 4 Abs. 1 und 9 Abs. 3 verpflichten sich die Mitglieder des Bundesverbandes Audiovisuelle Medien, nur solche Videogramme in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle geprüft und mit den entsprechenden Kennzeichen versehen worden sind.
- (3) Ausnahmen von diesen bindenden Verpflichtungen können vom Vorstand und der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes Audiovisuelle Medien für einzelne Programmsparten festgelegt werden.

§ 2

- (1) Das Überwachungsverfahren kann eingeleitet werden, wenn eine Mitgliedsfirma des Bundesverbandes Audiovisuelle Medien gegen die in § 1 genannten gesetzlichen Regelungen sowie die genannten Beschlüsse verstößt.
- (2) Verstöße in diesem Sinne sind im Besonderen:
 1. Das Angebot von Videoprogrammen in der Öffentlichkeit, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft nicht geprüft worden sind;
 2. Verwendung von FSK-Alterskennzeichen für Videoprogramme, die nicht von der FSK geprüft worden sind;

3. Verwendung von FSK-Alterskennzeichen in der Werbung und in der Vorankündigung von Videoprogrammen, wenn diese nicht von der FSK geprüft worden sind.

B

GRUNDSÄTZE FÜR DAS ÜBERWACHUNGSVERFAHREN

§ 1

- (1) Das Überwachungsverfahren wird in zwei Instanzen durchgeführt. In der ersten Instanz ist der Überwachungsausschuß, in der zweiten Instanz der Beschwerdeausschuß tätig.
- (2) Die Ausschüsse entscheiden einstimmig in der Besetzung mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende, die Mitglieder der Ausschüsse sowie deren Vertreter werden von den Mitgliedern des Vorstandes berufen.
- (4) Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt nach den §§ 5 und 7 des Deutschen Richtergesetzes besitzen.
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse können aus den Reihen der Mitgliedsfirmen berufen werden.
- (6) Die Ausschüsse sind bei ihren Entscheidungen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

§ 2

- (1) Der Vorsitzende des Überwachungsausschusses ist verpflichtet, ein Überwachungsverfahren einzuleiten, wenn er selbst oder durch einen Dritten Kenntnis von dem begründeten Verdacht eines pflichtwidrigen Verhaltens erhält.
- (2) Ist dies der Fall, fordert er den Betroffenen auf, zu dem bestehenden Verdacht schriftlich Stellung zu nehmen. Für die Stellungnahme ist eine Frist von 14 Tagen zu gewähren.
- (3) Kann der Verdacht auch durch die schriftliche Stellungnahme des Betroffenen nicht ausgeräumt werden, so bringt der Vorsitzende das Verfahren vor den Überwachungsausschuß und setzt einen Termin zur mündlichen Verhandlung an. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 3

- (1) Der Ausschuß entscheidet nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß.
- (2) Der Betroffene kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (3) Ist der Betroffene im Termin weder erschienen noch vertreten, so kann in seiner Abwesenheit entschieden werden.
- (4) Das Verfahren kann auf Antrag des Betroffenen schriftlich durchgeführt werden.
- (5) Der Beschluß muß schriftlich begründet werden; Beschluß und Begründung müssen dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zugestellt werden.
- (6) Der Beschluß muß mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden.

§ 4

- (1) Gegen die Beschlüsse des Überwachungsausschusses kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses bei dem Vorstand des Bundesverbandes Audiovisuelle Medien schriftlich Beschwerde einlegen. Dieser leitet die Beschwerde unverzüglich an den Beschwerdeausschuß weiter; dieser kann gegen die Versäumung der Rechtsmittelfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Maßgabe der §§ 44-46 der Strafprozeßordnung gewähren.
- (2) Für das Beschwerdeverfahren gilt § 3 Abs. 1-6 entsprechend.
- (3) Der Beschwerdeausschuß entscheidet endgültig.

§ 5

Die Sitzungen des Überwachungsausschusses und des Beschwerdeausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6

- (1) Bei festgestelltem pflichtwidrigen Verhalten spricht der Überwachungsausschuß eine der folgenden Maßnahmen aus:
 1. Einstellung des Verfahrens bei Geringfügigkeit des festgestellten Verstosses
 2. schriftliche Abmahnung
 3. Verhängung einer Geldbuße

4. Bei nochmaligem pflichtwidrigen Verhalten kann der Ausschuß die Einleitung des satzungsgemäßen Ausschlußverfahrens (§ 10 Abs. 3 der Satzung) beantragen.

§ 7

- (1) Der Beschwerdeausschuß spricht nach Feststellung eines pflichtwidrigen Verhaltens eine der folgenden Maßnahmen aus:
 1. Einstellung des Verfahrens bei Geringfügigkeit des festgestellten Verstosses
 2. schriftliche Abmahnung
 3. Verhängung einer Geldbuße
 4. Bei wiederholtem pflichtwidrigen Verhalten kann der Ausschuß die Einleitung des satzungsgemäßen Ausschlußverfahrens (§ 10 Abs. 3 der Satzung) beantragen.

§ 8

- (1) Wird auf Geldbuße erkannt, kann diese bis zu einer Höhe von 25.500,-- Euro für jeden Einzelfall ausgesprochen werden. Geldbußen sind entweder einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Bekämpfung der Video-Piraterie zur Verfügung zu stellen.
- (2) Wird auf Geldbuße erkannt oder die Einleitung des satzungsgemäßen Ausschlußverfahrens beantragt, trägt der Betroffene die Kosten des Verfahrens.
- (3) Die Höhe der Kosten werden durch den Vorsitzenden der Ausschüsse in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Bundesverbandes Audiovisuelle Medien festgesetzt. Kosten der Verfahrensbeteiligten werden nicht erstattet.

§ 9

- (1) Über jeden Fall eines Verstosses gegen diese Bestimmungen und Grundsätze werden die Mitgliedsfirmen des Bundesverbandes Audiovisuelle Medien schriftlich informiert.

§ 10

Die vorstehenden Grundsätze treten mit Wirkung vom 6. Oktober 1989 in Kraft.

Bundesverband Audiovisuelle Medien
O: Mitgliedschaftsanfragen / Disziplinarordnung